

**GEMEINSAMER TARIF 9/II****Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken in Bibliotheken****Präambel**

Gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (URG) und gemäss Art. 22 des Liechtensteinischen Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 19. Mai 1999 (FL-URG) ist das ausschnittsweise Nutzen von geschützten Werken zum Eigengebrauch für die interne Information oder Dokumentation erlaubt. Darunter fallen Nutzungen auf betriebsinternen Netzwerken mittels Computer-Bildschirmen, Workstations, Scanner oder ähnlichen Geräten. Die zum Eigengebrauch Berechtigten können die Nutzungen auch durch Dritte vornehmen lassen. Diese Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung auf die Rechte, die den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie den Herstellern von Ton- und Tonbildträgern und den Sendeunternehmen zustehen (Art. 38 URG, Art. 43 FL-URG).

Für solche Nutzungen ist in Art. 20 URG bzw. in Art. 23 FL-URG eine gesetzliche Vergütung an die Berechtigten vorgesehen. Diese Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Der vorliegende Gemeinsame Tarif 9 (GT 9) regelt diese Nutzungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

**1 Gegenstand des Tarifes und Nutzerbereich**

- 1.1 Der GT 9 umschreibt den Verwendungsbereich und die Nutzungsbedingungen sowie der Höhe der Vergütungen. Der Tarif erfasst die gesetzlich erlaubten, vergütungspflichtigen Nutzungen von geschützten Werken sowie Leistungen zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken gemäss Art. 19 und 20 URG bzw. Art. 22 und 23 FL-URG, soweit diese Nutzungen nicht bereits in anderen Tarifen geregelt sind. Zum anderen umfasst dieser Tarif die über diesen Rahmen hinausgehenden zusätzlichen Nutzungen, welche nicht zu den der Aufsicht des Bundes unterstellten Verwertungsbereichen gehören.
- 1.2 Dieser Tarif betrifft den Bereich der Bibliotheken und deckt diejenigen Nutzer ab, die im Gemeinsamen Tarif 8/II (GT 8/II) gemäss Ziff. 2 aufgeführt sind.
- 1.3 Der GT 9 bezieht sich auf Nutzer mit betriebsinternen Netzwerken, die über die entsprechenden technischen Einrichtungen (Terminals, Workstations, Computer-Bildschirme, Scanner oder ähnliche Geräte) verfügen.

**2 Begriffe**

- 2.1 Als „geschützte Werke“ werden alle veröffentlichten Werke verstanden, welche gemäss Art. 2 Abs. 1 URG bzw. FL-URG als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst bezeichnet werden, insbesondere die in Art. 2 Abs. 2 sowie in Art. 3 und 4 URG bzw. FL-URG aufgeführten Werke. Nicht darunter fallen Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3 URG bzw. FL-URG) sowie alle gemäss Art. 5 URG bzw. FL-URG nicht geschützten Werke.
- 2.2 Unter „geschützte Leistungen“ werden die den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie den Herstellern von Ton- und Tonbildträgern und den Sendeunternehmen im Sinne von Art. 33 ff. URG bzw. 37 ff. FL-URG zustehenden Rechte verstanden.
- 2.3 Unter „Vervielfältigen“ wird das Speichern in Form einer digitalen Kopie von geschützten Werken und Leistungen für den Eigengebrauch im Betrieb und zur Weiterverbreitung für die interne Information und Dokumentation in betriebsinternen Netzwerken verstanden. Als Vervielfältigungen gelten insbesondere das Speichern und Weiterverbreiten von Daten auf Terminals mittels Scanner oder ähnlicher Geräte, aus dem Internet, von attachment aus e-mails etc. sowie ab bestehenden Datenträgern.
- 2.4 Unter „Eigengebrauch“ werden Nutzungen geschützter Werke und Leistungen in Schulen, Universitäten, Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation bzw. für den Unterricht in der Klasse verstanden (Art. 19 Abs. 1 lit. b und c sowie Art. 22 in Verbindung mit Art. 19 URG; Art. 22 Abs. 1 lit. b und c sowie Art. 43 in Verbindung mit Art. 38 FL-URG).
- 2.5 Unter „Netzwerke“ werden mindestens zwei Terminals oder ihnen gleichgestellte Benutzerinterfaces desselben Nutzers verstanden, die durch eine permanente oder zeitweilige Kommunikationsanlage miteinander (über Kabel oder drahtlos) verbunden sind.
- 2.6 Unter „Terminal“ wird ein Arbeitsplatz verstanden, welcher ein Gerät zur visuellen und/oder akustischen Umsetzung geschützter Werke und Leistungen enthält (wie beispielsweise ein Computer-Bildschirm oder ein Bildschirm-Display).
- 2.7 Unter „Dritte“ werden Nutzer verstanden, die im Auftrag von zum Eigengebrauch Berechtigten Nutzungen im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG bzw. Art. 22 Abs. 2 FL-URG vornehmen.

**3 Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle**

Die ProLitteris ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften: ProLitteris, SUISA, SUISSIMAGE, SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA) und SWISSPERFORM.

**4 Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen**

- 4.1 Vom Tarif erfasst werden folgende, ausschnittsweise Verwendungen für den Eigengebrauch:
- 4.1.1 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen zur Information oder Dokumentation in betriebsinternen Netzwerken eines Nutzers.
- 4.1.2 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen in Form von internen elektronischen Pressespiegeln bzw. Datenbanken.
- 4.2 Vom Tarif erfasst werden folgende, ausschnittsweise Verwendungen durch Dritte, deren Hauptzweck nicht der Betrieb eines Presseauschnitt- bzw. Dokumentationslieferdienstes ist:
- 4.2.1 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen zur Information oder Dokumentation für betriebsinterne Netzwerke der Berechtigten, sofern diese Verwendungen zusätzlich zu denjenigen gemäss Ziff. 4.1.1 erfolgen.
- 4.2.2 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen in Form von elektronischen Pressespiegeln bzw. Datenbanken für betriebsinterne Netzwerke der Berechtigten, sofern diese Verwendungen zusätzlich zu denjenigen gemäss Ziff. 4.1.2 erfolgen.
- 4.3 Im weiteren bezieht sich der Tarif auf das Vervielfältigen im Sinne von Ziff. 4.1 und 4.2 von geschützten Werken der bildenden Kunst sowie von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Musiknoten).

**5 Umfang der durch den Tarif nicht erfassten Verwendungen**

- 5.1 Der vorliegende Tarif bezieht sich nicht auf:
- das Vervielfältigen von geschützten Werken und Leistungen ausserhalb des Eigengebrauchs, insbesondere im Internet oder ähnlichen Netzwerksystemen;
  - das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen im Handel erhältlicher Werkexemplare;
  - das Vervielfältigen von geschützten Werken und Leistungen im Rahmen von On-demand-Diensten bzw. Near-on-demand-Diensten, insbesondere für audiovisuelle und musikalische Werke;
  - das Verändern oder Bearbeiten der geschützten Werke und Leistungen.
- Für die nicht vom Tarif erfassten Verwendungen sind die entsprechenden Rechte bei den Rechteinhabern einzuholen.
- 5.2 Der vorliegende Tarif bezieht sich insbesondere nicht auf (Abgrenzungen zu anderen Gemeinsamen Tarifen):
- die Leerkassettenvergütung (GT 4a ff.), wobei die beim Kauf eines Leerträgers bezahlte Vergütung für Urheber- und Leistungsschutzrechte in den Tarifansätzen mitberücksichtigt ist;
  - Aufzeichnungen von geschützten Werken und Darbietungen auf Ton- und Tonbildträgern durch Schulkinder für den schulischen Gebrauch (GT 7a und b);
  - das Herstellen von Vervielfältigungen geschützter Werke mittels Photokopierapparaten, PC-Printern und ähnlichen Geräten für den Eigenbrauch sowie durch Dritte für die zum Eigengebrauch Berechtigten (GT 8);
  - die Verwendung in elektronischer bzw. digitaler Form durch Presseauschnitt- und Dokumentationslieferdienste für zum Eigengebrauch Berechtigte (GT 8/VI, Ziff. 6.3.24).

**6 Vergütungen**

- 6.1 Für Verwendungen gemäss Ziff. 4. bezahlen die Nutzer eine jährliche Vergütung, die sich wie folgt berechnet:
- 6.1.1 Pauschale und individuelle Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziff. 4.1.1.
- 6.1.2 Individuelle Vergütungen für interne elektronische Pressespiegel gemäss Ziff. 4.1.2.
- 6.1.3 Individuelle Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziff. 4.2 als Dritte. Als solche gelten Nutzer, die neben ihrem eigentlichen Zweck zusätzlich für zum Eigengebrauch Berechtigte im Sinne dieses Tarifes tätig sind. Diese Verwendungen sind separat gemäss Ziff. 6.4 abzugelten.
- 6.2 Die jährlichen Vergütungen gemäss Ziff. 6.1.1 betragen:

6.2.1 Angestellte pro Bibliothek	Vergütung
4 bis 9	10.-
10 bis 19	18.-
20 bis 49	30.-
50 bis 79	75.-
80 bis 99	105.-
100 bis 199	150.-

- 6.2.2 Für Bibliotheken mit 200 und mehr Angestellten berechnet sich die Vergütung aufgrund der Entschädigung gemäss GT 8 x Faktor 0,3.
- 6.2.3 In den Vergütungen ist ein Anteil von 2,6% für die Abgeltung der Leistungsschutzrechte enthalten.
- 6.3 Vergütungen für interne elektronische Pressespiegel gemäss Ziff. 6.1.2:
- 6.3.1 In den Entschädigungen gemäss Ziff. 6.2 sind die Vergütungen für das Verwenden geschützter Werke im Rahmen interner elektronischer Pressespiegel nicht inbegriffen und sind gesondert zu bezahlen.
- 6.3.2 Unter interne elektronische Pressespiegel im Sinne dieses Tarifes wird eine Zusammenstellung von Artikeln aus Zeitungen/Zeitschriften verstanden, welche in digitaler Form mindestens vierteljährlich hergestellt und in einem betriebsinternen Netzwerksystem weiterverbreitet wird. Der geschützte Anteil dieser Pressespiegel beträgt 70%.
- 6.3.3 Die jährlichen Vergütungen berechnen sich aufgrund der vom Nutzer zu meldenden Gesamtdokumentmenge unter Berücksichtigung des Koeffizienten von 70% nach folgender Formel: Durchschnittliche Anzahl der im Rahmen je eines internen elektronischen Pressespiegels verwendeten Dokumente x 0,70 x CHF 0,035.
- 6.4 Die Vergütungen gemäss Ziff. 6.1.3 berechnen sich für das Verwenden von geschützten Dokumenten für zum Eigengebrauch Berechtigte gemäss den Ansätzen von Ziff. 6.1.1 in Verbindung mit Ziff. 6.2 bzw. für das Verwenden im Rahmen von Pressespiegeln für zum Eigengebrauch Berechtigte gemäss den Ansätzen von Ziff. 6.3.3.
- 6.5 Bibliotheken, die über kein unter die Tarifpflicht fallendes Netzwerksystem verfügen, können der ProLitteris eine entsprechende schriftliche Mitteilung, versehen mit einer rechtsgültigen Unterschrift sowie der Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszuges, zustellen. Bei Bibliotheken mit mehr als 79 Angestellten ist zusätzlich eine Bestätigung der Kontrollstelle beizubringen. Für diese Bibliotheken entfällt eine Entschädigungspflicht.
- 6.6 In den Vergütungen ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen. Diese wird zum jeweils aktuellen Steuersatz hinzugerechnet.
- 6.7 Verbände oder ähnliche Zusammenschlüsse, welche von ihren Mitgliedern Entschädigungen gemäss Ziff. 6 einziehen und gesamthaft an die ProLitteris weiterleiten und alle tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen, erhalten eine Ermässigung von bis zu 10%.

**7 Meldungen**

- 7.1 Nutzer, welche Leistungen im Sinne von Ziff. 4. des vorliegenden Tarifes verwenden, sind verpflichtet, der ProLitteris bis jeweils Ende Januar eines Jahres alle für die Rechnungsstellung notwendigen Angaben zu melden.
- 7.2 Für die Rechnungsstellung des laufenden Jahres stellt die ProLitteris auf die Angaben des Vorjahres ab.
- 7.3 Werden die notwendigen Angaben nach einer schriftlichen Mahnung auch innert sechs Wochen nicht eingereicht, kann die ProLitteris die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Gibt der Nutzer die Angaben nach der Rechnungsstellung noch an, so kann die ProLitteris für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand einen Zuschlag von 10% auf die geschuldete Entschädigung, mindestens jedoch Fr. 100.- verlangen.
- 7.4 Die Nutzer sind gemäss Art. 51 URG bzw. Art. 53 FL-URG verpflichtet, der ProLitteris auf deren Verlangen sämtliche ihnen zumutbaren Auskünfte im Zusammenhang mit der Anwendung und der Umsetzung dieses Tarifes zu geben. Die ProLitteris ist entsprechend berechtigt, über die Art und den Umfang der genutzten Werke und Leistungen bei den Nutzern stichprobenweise Auskünfte zu verlangen.
- 7.5 Die ProLitteris verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihr im Rahmen dieses Tarifes mitgeteilten Auskünfte. Sie hat das Recht, diese Auskünfte zur Anwendung bzw. zur Umsetzung des vorliegenden Tarifes zu verwenden.

**8 Abrechnung**

- 8.1 Die ProLitteris stellt den vergütungspflichtigen Nutzern gemäss Ziff. 6 Rechnung für das laufende Jahr. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit derjenigen des GT 8/II. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 8.2 Für nicht bezahlte Vergütungen hat die ProLitteris einmal schriftlich zu mahnen. Geht die Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Mahnung ein, so kann die ProLitteris ohne weitere Mahnung die Betreibung einleiten.

**9 Freistellung**

Die Nutzer werden durch den Tarif abgedeckten Vergütungen gemäss Ziff. 6 von Forderungen Dritter im Rahmen der durch diesen Tarif abgedeckten Verwendungen inner halb des Territoriums der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein freigestellt. Die Nutzer verpflichten sich, allfällige Anspruchsteller direkt an die ProLitteris zu verweisen und enthalten sich einer Vereinbarung mit diesen.

**10 Gültigkeitsdauer des Tarifes**

Dieser Tarif gilt bis zum 31. Dezember 2005.

**GEMEINSAMER TARIF 9/II****Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken in Schulen****Präambel**

Gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (URG) und gemäss Art. 22 des Liechtensteinischen Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 19. Mai 1999 (FL-URG) ist das ausschnittsweise Nutzen von geschützten Werken zum Eigengebrauch für die interne Information oder Dokumentation erlaubt. Darunter fallen Nutzungen auf betriebsinternen Netzwerken mittels Computer-Bildschirmen, Workstations, Scanner oder ähnlichen Geräten. Diese Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung auf die Rechte, die den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie den Herstellern von Ton- und Tonbildträgern und den Sendeunternehmen zustehen (Art. 38 URG, Art. 43 FL-URG).

Für solche Nutzungen ist in Art. 20 URG bzw. in Art. 23 FL-URG eine gesetzliche Vergütung an die Berechtigten vorgesehen. Diese Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Der vorliegende Gemeinsame Tarif 9 (GT 9) regelt diese Nutzungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

**1 Gegenstand des Tarifes und Nutzerbereich**

- 1.1 Der GT 9 umschreibt den Verwendungsbereich und die Nutzungsbedingungen sowie der Höhe der Vergütungen. Der Tarif erfasst die gesetzlich erlaubten, vergütungspflichtigen Nutzungen von geschützten Werken sowie Leistungen zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken gemäss Art. 19 und 20 URG bzw. Art. 22 und 23 FL-URG, soweit diese Nutzungen nicht bereits in anderen Tarifen geregelt sind. Zum anderen erfasst dieser Tarif die über diesen Rahmen hinausgehenden zusätzlichen Nutzungen, welche nicht zu den der Aufsicht des Bundes unterstellten Verwertungsbereichen gehören.
- 1.2 Dieser Tarif betrifft den Bereich der Schulen und deckt diejenigen Nutzer ab, die im Gemeinsamen Tarif 8/II (GT 8/II) gemäss Ziff. 2 aufgeführt sind.
- 1.3 Der GT 9 bezieht sich auf Nutzer mit betriebsinternen Netzwerken, die über die entsprechenden technischen Einrichtungen (Terminals, Workstations, Computer-Bildschirme, Scanner oder ähnliche Geräte) verfügen.

**2 Begriffe**

- 2.1 Als „geschützte Werke“ werden alle veröffentlichten Werke verstanden, welche gemäss Art. 2 Abs. 1 URG bzw. FL-URG als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst bezeichnet werden, insbesondere die in Art. 2 Abs. 2 sowie in Art. 3 und 4 URG bzw. FL-URG aufgeführten Werke. Nicht darunter fallen Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3 URG bzw. FL-URG) sowie alle gemäss Art. 5 URG bzw. FL-URG nicht geschützten Werke.
- 2.2 Unter „geschützte Leistungen“ werden die den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie den Herstellern von Ton- und Tonbildträgern und den Sendeunternehmen im Sinne von Art. 33 ff. URG bzw. 37 ff. FL-URG zustehenden Rechte verstanden.
- 2.3 Unter „Vervielfältigen“ wird das Speichern in Form einer digitalen Kopie von geschützten Werken und Leistungen für den Eigengebrauch im Betrieb und zur Weiterverbreitung für die interne